

Schulgeldtarife gültig ab 1. August 2026

Die Tarife beziehen sich auf ein Semester

Vorschulischer Musikunterricht

Eltern – Kind – Musizieren	Lektionsdauer 45 Min.	CHF	200.00
Musik und Bewegung – Rhythmik	Lektionsdauer 45 Min.	CHF	200.00

Musikalische Grundschule

Musikerfahrung 1. Klasse	Lektionsdauer 45 Min.	gratis	
Singen und Musizieren oder Blockflöte	Lektionsdauer 45 Min.	CHF	100.00*

2./3. Primarklasse in Gruppen

* Verrechnung für ein ganzes Schuljahr, exklusiv Unterrichtsmaterial

Instrumentaler Einzelunterricht

1. Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Baar

Lektionsdauer 30 Min.	CHF	270.00
Lektionsdauer 45 Min.	CHF	405.00
Lektionsdauer 60 Min.	CHF	540.00

2. Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene bis zum 20. Altersjahr aus anderen Zuger Gemeinden

Lektionsdauer 30 Min.	CHF	600.00
Lektionsdauer 45 Min.	CHF	900.00
Lektionsdauer 60 Min.	CHF	1200.00

3. Erwachsene ab dem 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Baar

Lektionsdauer 30 Min.	CHF	1000.00
Lektionsdauer 45 Min.	CHF	1500.00
Lektionsdauer 60 Min.	CHF	2000.00

4. Erwachsene ab dem 20. Altersjahr mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Baar, Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene ausserhalb des Kantons Zug

Lektionsdauer 30 Min.	CHF	1125.00
Lektionsdauer 45 Min.	CHF	1687.50
Lektionsdauer 60 Min.	CHF	2250.00

5. Ermässigungen

Geschwisterrabatt für Jugendliche aus der Gemeinde Baar

Bei 2 Kindern	10 %
Bei 3 Kindern	20 %
Bei 4 Kindern	30 % usw.

Der Besuch der Grundschule sowie des Ensembleunterrichtes wird bei der Festlegung des Rabattes nicht berücksichtigt.

6. Mietinstrumente

Die Mietkosten für ein Instrument der Musikschule betragen CHF 100.00 pro Semester und werden mit der Schulgeldrechnung verrechnet. Grundsätzlich nicht vermietet werden: Klavier, Keyboard, Gitarre/Mandoline, Violine/Viola/Cello, Blockflöte, Querflöte, Schwyzerörgeli, Schlagzeug und Trommelböckli.



Einwohnergemeinde

Musikschule Baar

Inwilerstrasse 4, 6340 Baar

T 041 769 03 41

musikschule@baar.ch

www.musikschule-baar.ch

VERORDNUNG
ZUM MUSIKSCHULREGLEMENT



über das Schulgeld und die
Instrumentenmiete vom 4. Juli 2012
(Stand 11. November 2025)

MUSIK
SCHULE
BAAR



Verordnung über das Schulgeld und die Instrumentenmiete vom 4. Juli 2012 (Stand 11. November 2025)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 12 des Reglements über die Musikschule Baar vom 25. Juni 2012, folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Die Musikschule bietet vorschulischen Musikunterricht (Eltern – Kind – Musizieren, Rhythmik), musikalische Grundschule (bis 3. Primarklasse) und Instrumental- und Vokalunterricht (ab 2. Primarklasse) an.

Der Grundschulunterricht in der 1. Primarklasse (Musikerfahrung) ist unentgeltlich.

Für den vorschulischen Musikunterricht, den Grundschulunterricht ab der 2. Klasse und für den Instrumental- und Vokalunterricht sind an die Kosten der Musikschule Beiträge in Form von Schulgeld zu leisten. Der vorschulische Musikunterricht und der Grundschulunterricht werden in Gruppen unterrichtet. Auf der Instrumental- und Vokalstufe findet in der Regel Einzelunterricht statt.

Zusätzliche Angebote der Musikschule wie «fit4music», Gruppenspiele und Ensembles sind unentgeltlich. Jugendliche und Erwachsene, welche nur die zusätzlichen Angebote besuchen, sind anteilmässig kostenpflichtig.

Ausnahmsweise können auch aussergemeindliche Jugendliche den Unterricht an der Musikschule Baar besuchen (Spezialinstrumente, besondere Verhältnisse). Über die Aufnahme entscheidet der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin.

Bei versäumter Abmeldung wird eine Administrationsgebühr in der Höhe eines Semesterschulgeldes erhoben.

Schulgeld und Ermässigungen

Die Tarife sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich. Sie verstehen sich durchwegs pro Semester.

Der Tarif für Jugendliche gilt bis zum 20. Altersjahr, danach wird der Erwachsenentarif berechnet.

Für Familien, aus denen mehrere Kinder Instrumentalunterricht besuchen, werden folgende Geschwisterrabatte gewährt:

- 2 Kinder je 10 %
- 3 Kinder je 20 %
- 4 Kinder je 30 % usw.

Dieser Rabatt wird auch gewährt, wenn ein Jugendlicher mehrere Instrumentalfächer belegt.

Bei besonderen Verhältnissen kann für Kinder und Jugendliche das Schulgeld auf schriftlich begründetes Gesuch hin von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Musikschulkommission reduziert oder erlassen werden.

In Schule, Studium oder anderer Berufsausbildung befindliche Erwachsene können auf Gesuch hin bis zum 25. Altersjahr den Jugendtarif beanspruchen. Dafür ist ein Nachweis zu erbringen, der jährlich zu Beginn des Schuljahres erneuert werden muss.

Für Kinder und Jugendliche mit aussergemeindlichem Wohnsitz und für Erwachsene gelten die im Anhang ersichtlichen speziellen Tarife. In diesen Fällen bestehen keine Anrechte auf Geschwisterrabatte und Reduktionen.

Mieten

Die Musikschule besitzt eigene Instrumente, welche sie den Kindern und Jugendlichen gegen eine Miete überlässt. Die Mietbeträge und das Angebot sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich. Sie verstehen sich durchwegs pro Semester. Der Mietbetrag ist in jedem Fall für ein ganzes Semester zu entrichten, auch wenn das Instrument im Verlaufe des Semesters zurückgegeben wird.

Reparaturen, die auf Eigenverschulden zurückzuführen sind, müssen von der Mieterin oder dem Mieter übernommen werden.

Schulgeld- und Mietrechnungen werden wie folgt gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen:

- Grundschule nach Schuljahresbeginn für das ganze Schuljahr.
- Eltern – Kind – Musizieren, Rhythmik, Instrumentalstufe und Mieten: nach Schuljahresbeginn und nach den Sportferien für je ein Semester.

Für den Ausfall einzelner Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

Bei vorzeitigem Austritt oder bei einer Entlassung aus der Musikschule besteht kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion des Schulgeldes oder des Mietbetrages.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden die früheren Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 11. November 2025.